

Wien, 4. Juni 1929.

Betreff: Riesenvaoclusequelle,
Felsenbachursprung bei Peggau,
Erklärung zum Naturdenkmal;
(Bescheiderlassung).

B E S C H E I D.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit im Sinne des § 1 des B.G. vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz), fest, daß die Riesenvaoclusequelle Felsenbachursprung bei Peggau ein Naturdenkmal ist, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Als Naturdenkmal ist die Austrittsstelle des Felsenbachursprunges, sowie vom Mittelpunkt dieser Austrittsstelle die senkrechte Felswand hinauf in einem Umkreis von 25 m und bachabwärts in einem Umkreis von 15 m (Steg) aufzufassen.

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Gesetze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Objekt ein, insbesondere die des § 3, Absatz 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmales sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmales beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf. Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächter) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen. Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit

Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamte innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und die keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an:

- 1.) das hochw. Hofmeisteramt des Stiftes Vorau in Peggau Steiermark als Grundbesitzer,
- 2.) Herrn Josef Simentschitsch, Fleischhauermeister in Peggau, als Verfügungsberechtigten.

Der Präsident:

Schubert mp.